

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Firma helag-electronic GmbH

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder wenn nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jeder Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellung

1. Nur schriftliche Bestellungen mit rechtsgültiger Unterschrift sind für uns verbindlich.
2. Die Auftragsannahme ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen, mit Angabe unserer Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer, Typnummer, ggf. die Werkzeugnummer) sowie den verbindlichen Liefertermin und Preis. Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder der Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
3. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Ebenso sind wir berechtigt, Produktionsspezifikationen zu ändern, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. In diesen Fällen beträgt die Anzeigefrist mindestens drei Wochen. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen

rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich mitteilen.

4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach dem Vertragsschluss eingetretenen Umständen, insbesondere der produktspezifischen Vorgaben unserer Kunden, nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Schließt der Preis nach der getroffenen Vereinbarung die Verpackung nicht ein, so ist diese sofern nichts anderes vereinbart ist, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
3. Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, nach Empfang der Ware uns erfolgter Rechnungslegung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 Prozent oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 Prozent oder in zwei Monaten ohne Abzug in gesetzlichen Zahlungsmitteln bzw. in diskontfähigen Wechseln zum Bankdiskont.

§ 4

Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Rechnung

1. Die in der Bestellung angebenen Lieferzeiten bzw. Lieferfristen sind bindend
2. Den Lieferungen sind die Bestelldaten (s.o. § 2 Ziff. 2), die Lagerstelle sowie die mit unseren Typen- und Warenbezeichnungen versehenen Verpackungslisten bzw. Lieferscheine 2-fach beizufügen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Der Lieferant kommt in Lieferverzug, wenn er die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht vollständig am Erfüllungsort übergibt. Durch Teillieferungen zum vereinbarten Liefertermin wird die Lieferfrist nicht gewahrt.

5. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Mehrkosten für von uns verfügte beschleunigte Beförderungsarten, die durch Überschreiten der Lieferzeit notwendig werden, hat der Lieferant zu tragen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über wenn uns die Ware am Erfüllungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.
7. Rechnungen sind grundsätzlich zweifach auszufertigen und dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden; sie sind mit den Bestelldaten (s.o. § 2 Ziff. 2), der Lagerstelle unserer Bestellung, sowie mit unserer Typen- und Warenbezeichnung versehen, uns separat einzusenden, und zwar zur Erleichterung der Kontrolle sofort nach erfolgtem Versand.

§ 5

Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant garantiert, dass er für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhält. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Die von unserem Lieferanten gelieferten Materialien müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere ist die Einhaltung der EU-Richtlinien 2002/95 EG, 2005/618 EG und 2011/65 EG (RoHS bzw. RoHS-II), welche Grenzwerte für Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel bestimmt, sicherzustellen.
3. Desweiteren sind die aus der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) resultierenden Pflichten einzuhalten. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen die Informationspflicht auslöst. Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 und den nachfolgenden Aktualisierungen, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
4. Die Regularien des Abschnittes 1502 des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Protection Acts“ (Dodd-Frank-Act) zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmaterialien sind einzuhalten. Auf Verlangen von helag-electronic ist der entsprechende Nachweis der „Konfliktfreiheit“ entlang der Lieferkette (z.B. mittels EICC-Fragebogen) zu übermitteln.
5. Sofern die Bestellung Einzelteile und Materialien betrifft, die im Automotivebereich eingesetzt werden, veranlasst der Lieferant die notwendige Eintragung in die IMDS-Datenbank. Die gesendeten Produkt IMDS-Daten haben immer den aktuellen „IMDS Recommendations“ zu entsprechen und müssen bei Änderungen aktualisiert übermittelt werden. Die helag Firmen-ID ist die 28796

6. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass er personenbezogene Daten entsprechend der Europäischen Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO (EU 2016/679) behandelt.

§ 6

Gewährleistungsansprüche

1. Im Fall der mangelhaften Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu, insbesondere können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von der gesetzlichen Regelung 36 Monate.
2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Eingang der Ware rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, innerhalb von zehn Arbeitstagen nachdem sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für und zumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Durchführung der Mangelbeseitigung durch uns, zu unterrichten.
4. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, sind wir gehalten, die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 7

Eigentumssicherung, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertraglichen Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant darf sie auch nach Beendigung des Vertrags ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

2. Werkzeuge, Muster, Formen, Lehrgeräte und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Werden derartige Gegenstände zu Vertragszwecken vom Lieferant gefertigt und uns ganz oder teilweise in Rechnung gestellt, so erwerben wir mit Bezahlung das Eigentum hieran bzw. einen unserer Kostenbeteiligung entsprechenden Miteigentumsanteil. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung derartiger Gegenstände durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Gegenstandes zu den anderen Sachen. Der Lieferant trägt die Gefahr für die ihm von uns zur Verfügung gestellten Modelle und haftet uns für etwaige Beschädigungen oder Verluste, gleichgültig aus welchen Gründen die Beschädigung oder Verlust erfolgen.
3. Werkzeuge, Muster, Formen, Lehrgeräte und Modelle dürfen - auch wenn sie ganz oder zum Teil Eigentum des Lieferanten sind – ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und für Lieferungen an Dritte nicht verwendet werden. Der Lieferant hat uns derartige Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zu Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden: ist der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer der Gegenstände ist er in diesem Fall verpflichtet, diese Zug-um-Zug gegen Erstattung seiner nachweisbaren Fertigungskosten an uns zu übereignen und herauszugeben.
4. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch uns auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 8

Betriebsvorschriften

Lieferanten sowie ihre Beauftragten wie Vertreter, Angestellte, Arbeiter, Monteure usw., die sich in unserem Betrieb aufhalten, unterstehen der für unser Werk geltenden Arbeitsverordnung und den geltenden Betriebsvorschriften. Eine wie auch immer geartete Haftung unsererseits besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorhersehbare und typischerweise eintretende Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand ist 72202 Nagold.
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.